



M e r k b l a t t

Brandschutztechnische Anforderungen für Veranstaltungen

Grundregeln für die Sicherstellung von Rettungs-, Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen bei Veranstaltungen wie z.B. Konzerten, Feiern, Messen und sonstigen Events mit einer Anzahl von mehr als 200 Besuchern (gem. Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) vom 01.02.2005).

1. Im Vorwege sind folgende Angaben schriftlich der Berufsfeuerwehr mitzuteilen:
 - der Veranstaltungsort mit sämtlichen genutzten Geschossen und Räumen,
 - Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung,
 - die etwa zu erwartende Personenzahl.
2. Vor Beginn der Veranstaltung ist ein angemessener Termin für eine Ortsbesichtigung mit der -Abt. Vorbeugender Gefahrenschutz- zu vereinbaren.
3. Über die Gestellung einer kostenpflichtigen Brandsicherheitswache seitens der Feuerwehr, bzw. über die Notwendigkeit eines Sanitätsdienstes, wird bei der Ortsbesichtigung in Absprache mit den verantwortlichen Personen entschieden.
4. Die Alarmierung der Feuerwehr über Notruf 112 muss jederzeit sichergestellt sein. Bei mehr als 1000 qm Grundfläche der Versammlungsräume muss eine Brandmeldeanlage mit automatischen und nicht automatischen Brandmeldern vorhanden sein.
5. Bei mehr als 1000 qm Grundfläche der Versammlungsräume müssen Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert und Anweisungen erteilt werden können.
6. Sämtliche Ausgänge und Notausgänge müssen während der Veranstaltung frei und zugänglich sein; sie müssen von innen jederzeit ohne Hilfsmittel leicht zu öffnen sein. Die lichte Gesamtbreite der mindestens zwei Notausgänge muss 0,60 m je 100 Besucher, mindestens jedoch jeweils 1,20 m betragen. Bei weniger als 200 qm Grundfläche genügen jeweils 0,90 m.

7. In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, das sich alle Anwesenden auch bei vollständigen Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.
8. Die Ausgänge und Rettungswege sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.
9. Flucht- und Rettungswege (Treppen / Flure) dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind von brennbaren Materialien freizuhalten.
10. Abgestellte Fahrzeuge dürfen Verkehrs- und Rettungswege sowie die Feuerwehrzufahrten nicht versperren.
11. Es sind in Absprache mit der Feuerwehr wenn nötig zusätzliche geeignete Löschmittel (Feuerlöscher, Löschdecken usw.) bereitzuhalten (z.B. im Thekenbereich). Bei mehr als 1000 qm Grundfläche müssen Wandhydranten vorhanden sein, bei mehr als 3600 qm eine automatische Löschanlage.
12. Betriebsangehörige müssen mit der Handhabung der Löschgeräte (Feuerlöscher, Löschdecken, Wandhydranten) vertraut sein.
13. Auf Rauchverbote ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen .
14. Bei Raucherlaubnis sind mit Sand gefüllte nichtbrennbare Behälter oder doppelwandige Metallbehälter mit selbst- und dichtschießendem Deckel in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.
15. Abgebrannte Rauchwaren (Asche u.ä .) dürfen nicht mit sonstigen brennbaren Abfällen (Servietten etc.) zusammen aufbewahrt werden.
16. Dekorationen, Girlanden u.ä. müssen "schwer entflammbar" (Baustoffklasse B 1 gem. DIN 4102) sein und mindestens 2,50 m über dem Fußboden und in ausreichendem Abstand von Beleuchtungskörpern angebracht werden.
17. Auf eine kostenpflichtige Brandsicherheitswache seitens der Feuerwehr **kann** verzichtet werden, wenn :
 - a) keine offenen Feuer, Kerzen o.ä. entzündet werden (keine feuergefährlichen Handlungen),
 - b) bei pyrotechnischen Effekten der Berufsfeuerwehr das Merkblatt mit der Erklärung des Pyrotechnikers rechtzeitig vorliegt.
18. Sofern unumgängliche Abweichungen geringen Ausmaßes von vorstehenden Festlegungen notwendig werden, sind diese vom Veranstalter im Vorwege mit den zuständigen Stellen rechtzeitig abzuklären.